

*Asylverfahren***VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG**

OLDENBURG

VERWALTUNGSGERICHT

Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg

Az.: 5 A 1196/09

IM NAMEN DES VOLKES**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Müller und Salmen,
Sielwall 70, 28203 Bremen, - 1182/09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5259393-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl/Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
16. September 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Keiser als Einzelrichter für
Recht erkannt:Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01. April
2009 wird aufgehoben.

- 2 -

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter und seiner Flüchtlingsanerkennung (Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG).

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Evli. Er kam im November 1993 in die Bundesrepublik und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dazu gab er im Wesentlichen an, er sei in der Türkei seit 1988 für die ERNK tätig gewesen und sei Verantwortlicher für die Organisation und Bildung von Komitees und Demonstrationen im Gebiet der Stadt Mersin und im Bezirk Diyarbakir, außerdem sei er zuständig für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und habe auch Kämpfer für die PKK rekrutiert. Er werde wegen Tätigkeit für die ERNK polizeilich gesucht. Er sei im August 1993 verhaftet, gefoltert und geschlagen und dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir vorgeführt worden. Weitere Ermittlungen gegen ihn seien anhängig.

Mit unanfechtbarem Bescheid vom 19. Januar 1994 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Am 26. November 2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren mit der Begründung ein, infolge der Reformprozesse hätten sich die Verhältnisse in der Türkei grundlegend geändert, so dass auch Mitgliedern der ENRK in der Regel keine staatliche politische Verfolgung mehr drohe. Auch für Personen, die militante staatsfeindliche Organisationen wie die ehemalige PKK unterstützt hätten oder haben sollten und im Rahmen der Terrorbekämpfung menschenrechtswidrigen Übergriffen staatlicher Organisationen ausgesetzt waren, könne bei einer Rückkehr eine Wiederholungsgefahr in der Regel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gelte auch für den Kläger.

- 3 -

Im Rahmen der Anhörung teilte der Bevollmächtigte des Klägers unter dem 26. Januar 2009 mit, dass es an einer grundlegenden und dauerhaften Verbesserung der Verhältnisse in der Türkei fehle. Vielmehr habe der Kläger weiterhin bei einer Rückkehr in die Türkei mit Haft, Befragung und Folter zu rechnen.

Mit Bescheid vom 01. April 2009 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AusIG vom 19. Januar 1994 und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen, da sich die innenpolitische Situation in der Türkei in den letzten Jahren grundlegend geändert habe. Angesichts der Reformen in der Türkei drohe dem Kläger keine politische Verfolgung mehr wegen der vor mehreren Jahren von ihm entfalteten Aktivitäten für die ERNK.

Der Kläger hat am 16. April 2009 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf sein Vorbringen im Anhörungsverfahren und trägt ergänzend vor: Angesichts der derzeit besonders unübersichtlich erscheinenden Lage in der Türkei (Verhältnis des Militärs zu den gewählten Staatsorganen, Zunahme der Auseinandersetzung mit der kurdischen Bevölkerung insbesondere der PKK in Ostanatolien) könne ein Fortschreiten des positiven Reformprozesses nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostiziert werden. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei keine politische Verfolgung mehr drohe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01. April 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 4 -

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die vorliegenden Verwaltungsvorgängen der Beklagten. Weiter wird verwiesen auf Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und Presseberichte, die sich aus der den Beteiligten zur Verfügung gestellten Liste des Gerichts ergeben.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 01. April 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 AsylVfG in der gegenwärtig geltenden Fassung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Insoweit liegen zwar die formellen, nicht aber die materiellen Voraussetzungen vor.

Der angefochtene Widerruf leidet nicht an formellen Mängeln. Weder im Hinblick auf die Unverzüglichkeit des Widerrufs im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG noch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG bestehen gegen ihn Bedenken. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, S. 1089). Ob die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG auch im Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 2 AsylVfG gilt, bedarf hier keiner Entscheidung, da diese Frist, die frühestens nach einer Anhörung des Klägers mit angemessener Frist zur Stellungnahme zu laufen beginnt, hier eingehalten wäre. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 01. April 2009 die Flüchtlingsanerkennung des Klägers widerrufen, nachdem es ihn schriftlich angehört und dieser sich mit Schreiben vom 26.01.2009 geäußert hatte.

- 5 -

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Feststellung entscheidenden Verhältnisse maßgeblich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, S. 1089 und Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 - DVBl. 2006, S. 511). Beruft sich der anerkannte Flüchtling darauf, dass ihm bei Rückkehr in seinen Heimatstaat nunmehr eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG, a.a.O. und Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243).

Hiervon ausgehend lässt sich eine wesentliche Änderung der Sachlage gegenüber dem Zeitpunkt des Anerkennungsbescheides am 19. Januar 1994 weder im Hinblick auf die Rückkehrgefährdung von (anerkanntermaßen) für die verbotene ERNK und die PKK aktiven Kurden noch im Hinblick auf die Gefährdung von durch sippenhaftähnliche Maßnahmen bedrohten Kurden feststellen. Die Verhältnisse haben sich zwischenzeitlich trotz der von der Beklagten dargestellten Reform in der Türkei nicht so gravierend geändert, dass an dieser Wertung nicht länger festgehalten werden müsste. Zwar ist dem Bundesamt zuzugeben, dass sich die innenpolitische Situation und die Sicherheitslage in der Türkei zwischenzeitlich schon deutlich gebessert haben. Insoweit erweist sich auch die Darstellung im angefochtenen Bescheid und in dem gerichtlichen Verfahren im Wesentlichen als zutreffend. Nach den oben genannten Maßstäben setzt die Rechtmäßigkeit eines Widerrufs aber voraus, dass sich die Verhältnisse im Herkunftsstaat tatsächlich in einer Weise geändert hätten (d.h. verbessert haben), dass sich eine für die Flucht maßgebliche Verfolgungsmaßnahme nach absehbarer Zeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Eine derartige Prognoseentscheidung lässt sich hier nicht treffen. Denn die Rechtsprechung des erkennenden Verwaltungsgerichts (vgl. z.B. Urteil vom 17.09.2007 - 5 A 5078/06 -) geht nach Auswertung aktueller Erkenntnismittel nach wie vor davon aus, dass es in der Türkei trotz der eingeleiteten Reformen immer noch zu menschenrechtswidriger Behandlung von inhaftierten Regimegegnern kommt, insbesondere, wenn sie der Begehung von Staatsschutzdelikten verdächtigt werden. Dies gilt vor allem für Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstif-

- 6 -

ter oder Aufwiegler angesehen werden. Gerade zu diesem Personenkreis zählte der Kläger nach Einschätzung des Gerichts und der Auswertung seiner Angaben im Asylverfahren, deren Grundlagen des anerkennenden Bescheids und der den Beteiligten bekannt gemachten gerichtlichen Erkenntnisquellen. Dabei ist von maßgeblicher Bedeutung, dass der Kläger den türkischen Sicherheitskräften offensichtlich als führendes ERNK-Mitglied und als Aktivist innerhalb der kurdischen Bewegung bekannt geworden ist, er in diesem Zusammenhang mehrfach in Gewahrsam geraten ist und auch gefoltert wurde und er nach glaubhaftem eigenem Bekunden auch bis zu seiner Ausreise von den Sicherheitskräften wegen verschiedener Anlässe gesucht wurde. Davon ist auch das Bundesamt in seinem Bescheid vom 19. Januar 1994 ausgegangen. Hinsichtlich der für diese Entscheidung maßgeblichen objektiven Verhältnisse in der Türkei lässt sich aus den aktuellen Erkenntnismitteln nicht eine wesentliche nachträgliche Veränderung feststellen. Vielmehr hat sich der Kampf der türkischen Sicherheitsbehörden gegen die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen sowohl im Osten der Türkei als auch im Nordirak wieder erheblich verschärft. Diesbezüglich macht sich die Würdigung der Erkenntnismittel in den obergerichtlichen Entscheidungen, die Bestandteil der den Beteiligten vom Gericht zur Verfügung gestellten Liste sind, zueigen und verweist auf sie. Insbesondere vor diesem Hintergrund, dass die Auseinandersetzungen zwischen PKK und den türkischen Sicherheitskräften seit Juni 2004 wieder aufgeflammt sind und ein Anstieg von Übergriffen der Sicherheitskräfte erneut zu verzeichnen ist und der Verschärfung des Antiterrorgesetzes am 29. Juni 2006 als Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der durch eigene politische Aktivitäten aufgefallene Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr ausgesetzt sein wird.

Das Bundesamt vermochte auch eine derartige Veränderung der speziell den Kläger betreffenden Verhältnisse nicht darzulegen und nachzuweisen. Daher ist weiter davon auszugehen, dass dem Kläger schon allein wegen seines regimfeindlichen Einsatzes in der Vergangenheit bei einer Rückkehr in die Türkei nach wie vor jedenfalls Festnahme und Verhör drohen, bei denen sich die Gefahr der Misshandlungen und Folter nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Ob auch strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn angestrengt werden oder er in den Genuss der Rechtsfolgen des Amnestiegesetzes kommen könnte, kann insoweit offen bleiben, denn aufgrund des jetzt wieder aktuellen Vorgehens der türkischen Sicherheitskräfte gegen die PKK kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er wegen seiner politischen Ansichten und der

- 7 -

darnit vermuteten PKK-Nähe zumindest mit einer Festnahme oder einem Verhör oder den oben erwähnten denkbaren Folgen zu rechnen hat. Dieser strenge Prognosemaßstab ist hier anzuwenden, da sich der Kläger nicht auf eine gänzlich neue oder andersartige Verfolgung, sondern auf die ursprüngliche Verfolgung wegen fortgesetzter Betätigung für die ERNK und die PKK beruft und die Unanfechtbarkeit des angefochtenen Bescheides gerade dies erfasst.

Da der gewährte Flüchtlingsstatus des Klägers aufrechterhalten bleibt, war der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Der Klage war deshalb mit der Kostenentscheidung aus §§ 154 Abs.1 VwGO, 83 b AsylVfG stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr.11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Keiser



14. SEP. 2009

Justizsekretärin des
Landesverwaltungsamtes